

Hallenbenützungs- reglement

Schul- und Sportanlage Eggen

Art. 1 Grundsätzliches, Zweckbestimmung

Die Hallen im Areal Eggen (Mehrzweckhalle, Untergeschoss Mehrzweckhalle und Turnhalle 70) inkl. deren Infrastruktur dienen primär für gegebene Benützungsansprüche sowie für Anlässe von Schule und Gemeinde. Sie sollen der einheimischen Bevölkerung ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht ermöglichen.

Art. 2 Benützungsbewilligung

¹ Benützungsanfragen von Vereinen, Organisationen etc. sind an die entsprechend zuständige Behörde zu richten. Diese entscheidet im Rahmen der Gegebenheiten und der jeweils aktuellen Termin- und Belegungspläne. Bewilligungen sind generell mit den nachstehenden Benützungsbestimmungen verbunden, wobei im Einzelfall spezifische Auflagen ausdrücklich vorbehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

² Die Benützung der Räumlichkeiten durch Jugendliche setzt das Patronat bzw. die Aufsicht eines verantwortlichen Vereins bzw. eines ausgebildeten und volljährigen Leiters voraus. Schüler müssen durch eine Lehrkraft beaufsichtigt sein.

³ Die Zuständigkeit der Bewilligungserteilung für die Benützung der vorgenannten Räumlichkeiten richtet sich nach dem Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Meisterschwanden.

⁴ Löst ein Gesuch Gebühren aus bzw. ist ein Gesuch umstritten, wird es dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

⁵ In den Frühlings- und Sommerferien bleiben die Hallen für Reinigungsarbeiten geschlossen.

⁶ Für die ausserschulische Benützung der Hallen wird ein Belegungsplan erstellt. Im Weiteren wird jeweils für ein Jahr, gestützt auf die Vereinskonzern, ein Terminplan für Abendveranstaltungen und Anlässe erstellt. Die Pläne werden auf der Homepage und im Aushang der Schul- und Sportanlage publiziert.

⁷ Über die weitere Benützung der Hallen entscheidet der Gemeinderat fallweise. Das Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat Meisterschwanden zu richten. Die Benützungsgebühr beträgt mind. CHF 1'000. Ortsansässige Vereine benützen die Hallen kostenlos.

⁸ Vereine, welche die Hallen nicht regelmässig benützen (z.B. Fussballclub usw.), haben die Schlüssel beim zuständigen Hallenwart zu deponieren und von ihm bei Bedarf zu verlangen.

⁹ Es werden keine Übernachtungen gestattet.

Art. 3 Generelle Sorgfalts- und Rücksichtspflichten

¹ Alle Benützer sind verpflichtet, auf Reinlichkeit zu achten. Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen etc. haftet der Veranstalter/Verursacher. Entsprechende Schäden sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

² Im Sportbetrieb dürfen die Hallen nur in sauberen Turnschuhen mit flachen, nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Turngeräte, Bänke, Tische etc. sind sorgfältig zu tragen oder zu fahren. Jedes Schleifen am Boden ist untersagt.

³ Der Gemeinderat legt in allen öffentlichen Räumen der Gemeinde Meisterschwanden ein generelles Rauchverbot fest, dies zum Beispiel auch während Unterhaltungsveranstaltungen in der MZH.

⁴ Es ist untersagt, Hunde in die Hallen mitzunehmen.

⁵ Die Garderoben- und Duschräume sind nach deren Benützung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen.

⁶ Anlässe und Veranstaltungen bringen Immissionen mit sich (Motorfahrzeugverkehr, Lärm etc.). Um diese für die betroffene Umgebung auf ein erträgliches Mass zu begrenzen, sind die Veranstalter verpflichtet, entsprechend Rücksicht zu nehmen und die angebrachten Vorkehrungen zu treffen.

⁷ Velos und Mofas müssen im Veloständer abgestellt werden.

Art. 4 Bestimmungen bei Anlässen und Veranstaltungen

¹ Der Veranstalter hat eine geordnete Verkehrs- und Parkierungsregelung sicherzustellen. Er hat insbesondere bei grösseren Anlässen auf seine Initiative und Kosten weitere Parkierungsmöglichkeiten zu organisieren.

² In der Regel kann auf die Sicherstellung einer Feuerwache verzichtet werden, da die Mehrzweckhalle die baulichen Voraussetzungen erfüllt. Für spezielle Anlässe behält sich der Gemeinderat vor, diese dennoch zu verlangen. In jedem Fall müssen die Notausgänge geöffnet sein.

³ Die Bedienung der Bühnentechnik wird durch den von der Gemeinde bestimmten Bühnentechniker sichergestellt. Es wird auf das separate «Merkblatt zur Nutzung der Mehrzweckhalle MZH Schulanlage Eggen» verwiesen.

Für schulische Zwecke ist der Hallenwart für die Bedienung der entsprechenden Installationen zuständig.

⁴ Die Vereine und übrigen Organisationen haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden gegenüber Drittpersonen, welche durch Körperverletzung oder Sachschäden entstehen können.

⁵ Die Vereine sind für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen selber verantwortlich.

⁶ Die Auslieferung der Getränke usw. im speziellen Kühlwagen muss bis 17.00 Uhr erfolgen nach Absprache mit dem Hallenwart. Ab 17.00 Uhr ist der Organisator verantwortlich.

⁷ Gemäss § 4 der Gastgewerbeverordnung (GGV) können Vereine und ähnliche Organisationen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Vereins oder der Organisation erscheint. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine Spirituosen abgegeben werden. Für Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten bzw. um eine Wirtebewilligung für einen bestimmten Anlass ist der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

⁸ Gelegenheitswirtschaften unterstehen der eidg. und kant. Lebensmittelverordnung. Den Lebensmittelkontrolleuren ist der Zugang zu einer Inspektion jederzeit zu erlauben. Beanstandungen sind gebührenpflichtig.

⁹ Bei Veranstaltungen mit Tombola- und Lottobetrieb ist vorgängig die Bewilligung des Departement Finanzen und Ressourcen einzuholen.

Art. 5 Regelung der Übernahme und Rückgabe bei Veranstaltungen

¹ Bei Samstagsvorstellungen kann ab 8.00 Uhr eingerichtet werden. Die Terminierung von Abräumung und Rückgabe ist mit dem Hallenwart abzusprechen. Die Rückgabe hat indessen bis spätestens am Sonntagabend zu erfolgen.

² Bei Vorstellungen am Mittwoch kann ab 13.00 Uhr eingerichtet werden. Zwingend ist, noch am selben Abend abzuräumen, damit die Halle am nächsten Morgen wieder durch die Schule benützt werden kann.

³ Die Veranstalter haben das Recht, die Halle eine Woche vor dem Anlass frei zu benützen (ohne Bühnenwand). Die anderen Benützer gemäss Benützungsplan haben sich untereinander bezüglich Ausweichmöglichkeiten bzw. Zusammenlegen der Aktivitäten abzusprechen.

⁴ Bei Theateraufführungen kann die Bühne drei Wochen vor der ersten Aufführung zum Proben benützt werden, d.h. zwei Wochen mit geschlossener Bühnenwand. Das Ballfangnetz ist unbedingt zu montieren.

⁵ Bei Ausstellungen hat sich der veranstaltende Verein bei der Schulleitung und dem zuständigen Hallenwart frühzeitig zu melden, damit auch die Schule entsprechende Ausweichmöglichkeiten organisieren kann (z. B. Pilzausstellung, Kleintierschau usw.).

⁶ Der Veranstalter hat zerbrochenes und fehlendes Geschirr gemäss Inventarliste zu vergüten. Eine Kontrolle findet bei Übergabe und bei Rückgabe statt.

⁷ Das benützte Mobiliar ist sorgfältig und gereinigt wieder zu deponieren. Auch Küche, Kücheneinrichtungen, Office und WC-Anlagen sind sorgfältig zu benützen sowie einwandfrei gereinigt wieder an den zuständigen Hallenwart abzugeben. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

⁸ Übergaben und Rückgaben haben im Einvernehmen und unter Aufsicht des zuständigen Hallenwartes zu erfolgen.

⁹ Bei Nachreinigung und Beschädigungen stellt der Gemeinderat den Aufwand, gestützt auf den Rapport des Hallenwarts, in Rechnung.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. März 2020 in Kraft und ersetzt die Benützungsbestimmungen vom 01.08.2008.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. Februar 2020.

Gemeinderat Meisterschwanden

Ueli Haller	Michael Grauwiller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber